



# KAD

## Koreanische Adoptierte Deutschland e. V.

**Satzung**  
**des Vereins Koreanische Adoptierte Deutschland (KAD) e.V.**  
(In der Fassung vom 15.06.2024)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Koreanische Adoptierte Deutschland (KAD).  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Bonn.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch die Durchführung von öffentlichen Treffen zum Erfahrungsaustausch, Vermittlung von koreanischer Kultur, kulturellen Veranstaltungen, die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich Adoption und ihren Folgen und der Koordination und Unterstützung bei der Familiensuche.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, sofern ein Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der aktuellen Fassung der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Referate

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums, Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder digitale Versammlung durchgeführt werden, bei der Mitglieder persönlich vor Ort oder digital teilnehmen können. Die Mitglieder, die an der Versammlung digital teilnehmen, müssen rechtzeitig und in angemessener Weise über die technischen Voraussetzungen informiert werden. Die Abstimmungen in der hybriden oder digitalen Versammlung erfolgen entweder persönlich, digital oder in einer Kombination aus beidem, wobei auf die Gewährleistung der Stimmgleichheit geachtet wird.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sind mehr als 2 Präsidiumsmitglieder gewählt, so wird der Verein durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten

Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Präsidiumsmitglied.

Präsidiumsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden, die natürliche Personen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Eine Amtsbeendigung durch Rücktritt bleibt unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.

## §13 Die Referate

Die Referate sind für die thematische Arbeit des Vereins verantwortlich.

Die Anzahl und die Bezeichnung der Referate sowie deren Zuständigkeiten werden vom Präsidium festgelegt.

Die Leiter der Referate werden vom Präsidium ernannt und abberufen. Über die Ernennung oder Abberufung hat das Präsidium die Mitglieder binnen 4 Wochen per E-Mail zu informieren.

Die Stabsstellen arbeiten eigenverantwortlich und sind dem Präsidium gegenüber berichtspflichtig.

Die Leiter der Stabsstellen können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, sofern das Präsidium dies gestattet.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des aktuellen Präsidiums bzw. Mitglied des Präsidiums, des zu prüfenden Zeitraums sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in haben die Buchführung im Sinne des § 63 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Das Präsidium hat alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auftauchende Fragen zu beantworten. Es müssen nicht alle Belege geprüft werden, Stichproben oder ein bestimmter Zeitraum, der geprüft wird, reichen aus. Die Kassenprüfer/Innen berichteten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung. Eine Entlastung des Präsidiums ohne abgeschlossene Kassenprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 15 Regionalgruppen**

Innerhalb des Vereins können für regionale Aktivitäten gesonderte Regionalgruppen eingerichtet werden. Die Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Das Präsidium kann die Gründung und Schließung von Regionalgruppen beschließen.

Jede Regionalgruppe wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Regionalleiter. Das Präsidium bestätigt die Regionalleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Regionalgruppe müssen dann erneut einen Regionalleiter wählen. Wird der abgelehnte Regionalleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Regionalleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Regionalleiter ab, muss die Regionalgruppe einen neuen Regionalleiter wählen.

Das Präsidium kann einen Regionalleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Regionalleiter ist vorher anzuhören.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Koreanische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15.06.2024